OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652915/2/WP

Datum:
Linz, 12. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde der J F, vertreten durch x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 3. August 2023, GZ: BHSDVerk-2023-141463/13-Scg, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung samt Anordnung von weiteren Maßnahmen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Verpflichtung zur „Beibringung eines Haaranalysebefunds“ (Spruchpunkt III.3. des Mandatsbescheides vom 3. Mai 2023) entfällt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (belangte Behörde [bB]) vom 3. Mai 2023 wurde der Beschwerdeführerin (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen für die Dauer von einem Monat entzogen und die Bf ua zur „Beibringung eines Haaranalysebefunds“ verpflichtet (Spruchpunkt III.3.).

1.2. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob die Bf das Rechtsmittel der Vorstellung, der die bB mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid „keine Folge“ gab und den angefochtenen Bescheid „vollinhaltlich“ bestätigte. Begründend führt die bB zur Verpflichtung zur Vorlage eines Haaranalysebefundes aus, die Bf bestreite nicht, „täglich Tramadol in Tablettenform, sohin Suchtgift, einzunehmen bzw. zu konsumieren. Zumal auch Buprenorphin sowie Amphetamin (wenn auch letzteres Suchtgift in geringsten Mengen; < 5 ng/ml) von [der Bf] konsumiert wurden, ist von einem Mischkonsum auszugehen, eine gesundheitliche Problematik im Sinne § 14 Abs 5 FSG-GV naheliegend und liegen somit begründete Bedenken im Sinne § 24 Abs 4 FSG 1997 vor. Zur Verifizierung [des] Konsumverhaltens ist daher die Beibringung eines Haaranalysebefunds auf Suchtmittelkonsum erforderlich. Die Haaranalyse ermöglicht verlässliche Angaben über [das] Konsumverhalten [der Bf] in den letzten drei bzw. (bei entsprechender Haarlänge) sogar bis zu 6 Monaten“.

1.3. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende – auf die Anordnung der Vorlage eines Haaranalysebefundes eingeschränkte – Beschwerde, in der unter Verweis auf Rsp des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zusammengefasst ausgeführt wird, es bestehe keine gesetzliche Grundlage für eine derartige Verpflichtung.

2. Mit Schreiben vom 7. September 2023 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf lenkte am 19. April 2023 um 14:20 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen (D) FRG-AM208 im Gemeindegebiet von St. Florian am Inn in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand [Auszug Verwaltungs-strafrechtliche Vormerkungen, ON2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes;

Polizeiamtsärztliches Gutachten vom 19. April 2023, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt]. Die Analyse des am 19. April 2023 abgenommenen Blutes weist folgende Werte auf: THC-COOH < 5, Amphetamin < 5, Buprenorphin 0,31, Norbuprenorphin 0,34, Tramadol 118 (Opiate) [Toxikologisches Gutachten vom 28. April 2023, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt]. Die Bf nimmt seit rund zwei Jahren auf Verschreibung eines Arztes aus therapeutischen Gründen täglich das Medikament „TRAMADOL ret. 100“ ein [Vorstellungsschriftsatz samt Rezept, einliegend im verwaltungsbehördlichen Akt].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Weder wird von der Bf das Lenken unter Suchtgiftbeeinträchtigung bestritten (Einschränkung auf die Anordnung der Beibringung eines Haaranalysebefundes), noch wird der (täglichen) Einnahme von Tramadol entgegengetreten. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ergibt sich daher schon aus den im Akt einliegenden Beweismitteln, weshalb auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden konnte.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen 1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder 2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. Gemäß Abs 3 Z 1 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand: 1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG [...] zu beurteilen ist.

1.2. Gemäß § 14 Abs 3 FSG-GV darf Personen, die ohne abhängig zu sein, in einem durch Sucht- oder Arzneimittel beeinträchtigten Zustand ein Kraftfahrzeug gelenkt haben, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, es sei denn, sie haben ihre Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische und eine fachärztliche Stellungnahme nachgewiesen.

1.3. Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und

dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

1.4. Bestehen bei Besitzern einer Lenkberechtigung Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist gemäß § 24 Abs 4 FSG ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen.

2. Im vorliegenden Fall steht aufgrund des toxikologischen und des polizeiamtsärztlichen Gutachtens fest, dass die Bf unter Einfluss von Opiaten ein Kraftfahrzeug gelenkt hat. Die Bf bestreitet die Einnahme von Opiaten zu therapeutischen Zwecken auch nicht und belegt das toxikologische Gutachten das angegebene Konsumausmaß („therapeutische Konzentration“). Einen – die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen – relevanten Konsum von THC oder Amphetaminen belegt das toxikologische Gutachten allerdings gerade nicht. Die Lenkberechtigung war daher wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 99 Abs 1b StVO) zu entziehen. Da das Lenken unter Suchtgiftbeeinträchtigung auch ein Indiz für die mangelnde gesundheitliche Eignung eines Besitzers einer Lenkberechtigung darstellt, hat dieser seine gesundheitliche Eignung durch die Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme nachzuweisen. Mit anderen Worten begegnet der Gesetzgeber den Bedenken an der gesundheitlichen Eignung durch die verpflichtende Einholung der in § 14 Abs 3 FSG-GV genannten Stellungnahmen. Ob nun tatsächlich ein (die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen) relevantes Konsumverhalten in der Vergangenheit vorliegt (und dieser Konsum eignungsrelevant im Sinne des Bestehens einer Krankheit [Abhängigkeit etc] ist) und daher die Lenkberechtigung pro futuro einzuschränken oder gar zu entziehen sein wird, ist auf Grundlage der Stellungnahmen, insbesondere jener des Facharztes für Psychiatrie, zu beurteilen. Ob – wie von der bB zur Begründung der Verpflichtung zur Vorlage eines Haaranalysebefundes angenommen – auch Wechselwirkungen zwischen einem geringfügigen Konsum von Amphetaminen oder THC und der Einnahme von Opiaten bestehen, wird der Facharzt zu beantworten haben.

Die Vorlage eines Haaranalysebefundes kann zulässigerweise (bloß) zur Verifikation von widersprüchlichen Konsumangaben bei unterschiedlichen Stellen (Amtsarzt, Facharzt, Verkehrspsychologe etc) aufgetragen werden; im Übrigen dient die Haaranalyse der Verlaufskontrolle, insbesondere zur Kontrolle der Compliance („Kontrolluntersuchung“ gemäß § 1 Z 5 FSG-GV). Die Verpflichtung zur Vorlage eines Haaranalysebefundes zur Erhärtung eines vage begründeten Verdachtes („Mischkonsum“) findet demgegenüber keine Deckung in den gesetzlichen Vorschriften (siehe dazu auch die von der Bf zitierte Entscheidung des

Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zu GZ LVwG-652476/2/FP („erkundendes Vorgehen“).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil